

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Ortsteil Thalheim

Auf der Grundlage der §§ 3, 4, 6, 44 (3) und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Ortsteil Thalheim beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen erhebt für den Ortsteil Thalheim die Vergnügungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende Vergnügungen:

1. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- u.ä. Automaten
 - a) in Spielhallen u.ä. Unternehmen,
 - b) in Gaststätten jeglicher Art, in Vereins-, Kantinen- o.ä. Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten,
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos u.ä. Einrichtungen.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Zwecke der Jugendpflege, des Jugendschutzes, der Kulturpflege, der Heimat- und Landschaftspflege oder der nicht gewerbsmäßigen Pflege der Unterhaltung für politische, wissenschaftliche, soziale oder gemeinnützige Zwecke dienen,
2. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird,

3. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten u.ä. Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Automatenaufsteller.

§ 5 Haftungsschuldner

Neben dem Automatenaufsteller haftet der Inhaber der Räume und der Eigentümer der Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 6 Anmeldung

1. Alle nach § 2 Nr. 1 – 2 steuerlichen Automaten sind spätestens drei Werktage vor Inbetriebnahme bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzumelden. Die Anmeldung hat im Geschäftsbereich Finanzwesen, SB Steuern zu erfolgen.
2. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Automatenaufsteller als auch der Inhaber der benutzten Räume und Grundstücke.
3. Jegliche Veränderungen sind unverzüglich der Stadt Bitterfeld-Wolfen anzuzeigen.
4. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, als Sicherheit eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Art der Erhebung

Die Steuer wird erhoben für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, im Übrigen als Pauschalsteuer.

§ 8 Apparatesteuer

1. Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 1 a für
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 10 v.H. des Spieleraufwandes
 - sonstige Apparate: 42,00 EUR
je Apparat und Kalendermonat
2. Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 1 b für
 - Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 10 v.H. des Spieleraufwandes
 - sonstige Apparate:
16,00 EUR je Apparat und Kalendermonat

3. Die Steuer ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
4. Die der Pauschsteuer unterliegenden Apparate sind gemäß § 5 grundsätzlich anmeldepflichtig.
5. Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerungstatbestände gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn das Spielgerät mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet ist.
6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
7. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät.
8. Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats seine Steueranmeldung als amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.
Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung, so werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe seiner Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9 Steuersatz

1. Für Spielclubs u.ä. Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 beträgt der Steuersatz der Pauschsteuer 5 % des Spielumsatzes.
2. Die Steuer ist mit der Erklärung der Einnahmen fällig, spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe der Einnahmen.

§ 10 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht

- in den Fällen des § 2 Nr. 1 mit dem Aufstellen der Apparate,
- in den Fällen des § 2 Nr. 2 mit dem Ende des Wirtschaftsjahres.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 6,8 und 9 dieser Satzung zuwider handelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Thalheim vom 25. September 2001 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

